

Satzung des Vereins „Förderverein Gedenkstätte Ahlem“

Verein zur Förderung der Erinnerung an die Israelitische Gartenbauschule als Ort jüdischer Kultur und Stätte nationalsozialistischer Verbrechen“

§ 1

Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gedenkstätte Ahlem - Verein zur Förderung der Erinnerung an die Israelitische Gartenbauschule als Ort jüdischer Kultur und Stätte nationalsozialistischer Verbrechen“, Kurzform „Förderverein Gedenkstätte Ahlem“.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, allgemein einen Beitrag zu leisten

- zur Erinnerung an die ehemalige Israelitische Gartenbauschule,
- zur Erinnerung an Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Region Hannover,
- zur Dokumentation des Terrors des Nationalsozialismus in der Region Hannover,
- zum Gedenken an seine Opfer,
- zur politischen Bildung und Aufklärung.

Konkret besteht er darin, im Sinne der o.g. Zielsetzungen

- einen Beitrag zur Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit der neueren Lokal- und Regionalgeschichte zu leisten,
- dabei mit dem Land Niedersachsen, der Stadt Hannover, der Region Hannover, öffentlichen Institutionen, Organisationen und Privatpersonen zusammenzuarbeiten,
- die Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Geschichte des Nationalsozialismus in Hannover zu unterstützen,
- Forschungen zur Geschichte des Geländes der Gartenbauschule und seiner verschiedenen Nutzung ideell und materiell zu unterstützen,
- in der Öffentlichkeit durch Publikationen, Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen die "Gedenkstätte Ahlem" in der Region zu fördern und ihre Bedeutung herauszustellen,
- zur Vermittlung historisch-politischer Bildung – insbesondere an Jugendliche – eine „Lernwerkstatt Geschichte in der Gedenkstätte Ahlem: ‚Verfolgung und Widerstand in der Region Hannover‘“ einzurichten.

Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der „Förderverein Gedenkstätte Ahlem“ dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Als Mitglied des Vereins können dem Verein jede natürliche oder juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein sowie Organisationen beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine Anerkennung der Satzung voraus.
3. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
5. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

b) Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Ausschluss,
 - Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied. – Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5 a**Außerordentliche Mitgliedschaft (Ehrenmitgliedschaft)**

- a) Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft (Ehrenmitgliedschaft):
- 1) Außerordentliche Mitglieder (im Folgenden: Ehrenmitglieder) können diejenigen Personen werden, die auf Grund ihres persönlichen Lebensweges, ihrer beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit, ihres spezifischen Engagements o.ä. in einem besonderen persönlichen Verhältnis zu den Zwecken des Vereins stehen.
 - 2) Die Ehrenmitgliedschaft setzt eine Anerkennung der Satzung voraus.
 - 3) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und der zu ehrenden Person durch den Vorstand angetragen.
 - 4) Wenn die zu ehrende Person zustimmt, wird ihr die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
 - 5) Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
- b) Rechte des Ehrenmitglieds:
- 1) Es hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist stimmberechtigt.
 - 2) Es kann nicht in den Vorstand oder in eine Revisionskommission gewählt werden.
- c) Eine Ehrenmitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft nicht aus.
- d) Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft tritt ein nach § 5 Abs. b) der Vereinssatzung.

§ 6**Finanzierung**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Spenden, Sammlungen und öffentlichen Fördermitteln.
2. Beträge, die von Vereinsmitgliedern verauslagt werden, können nur erstattet werden, wenn sie vorher schriftlich vom 1. od. 2. Vorsitzenden genehmigt wurden.
3. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionskommission,
4. eine od. mehrere Arbeitsgruppe/n
5. ein oder mehrere Beirat/Beiräte.

§ 8**Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und/oder wenn mindestens 10% der Mitglieder, oder aber, sollten mehr als 100 Mitglieder vorhanden sein, mindestens 10 Mitglieder die Einberufung fordern.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn im Sinne der Satzungsziele nach außen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und Beisitzern/Beisitzerinnen.
4. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins mindestens einmal vierteljährlich über wichtige Angelegenheiten des Vereins und legt mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern des Vereins Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden; jeder vertritt den Verein allein.

§ 10

Die Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren in die Revisionskommission. Diese prüft mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres den Kassenbestand, die Belege und die Bankkonten.

Die Revisionskommission schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands vor.

§ 11

Arbeitsgruppe/n

Arbeitsgruppen können zur Erledigung von Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gebildet werden. Eine Arbeitsgruppe besteht mindestens aus zwei Vereinsmitgliedern. Ihre Arbeit ist zeitlich begrenzt.

Über Bildung und zeitliche Begrenzung entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 12

Beirat / Beiräte

Der Vorstand kann einen Beirat oder mehrere Beiräte berufen, die aufgrund spezifischer Qualifikationen, Kompetenzen oder Interessen zur Realisierung der Vereinszwecke beitragen können. Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung, sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsändernde Anträge sind der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen und als satzungsändernd zu kennzeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gruppe Hannover der Deutsch-Israelischen Gesellschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

◆
(Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 28. Sept. 1999)

Postanschrift:

Förderverein Gedenkstätte Ahlem, Heisterbergallee 10, 30453 Hannover
Tel.: 0511/45930454, E-Mail: foerder-gedenk-ahlem@web.de